rungsrat - wird erft noch erfolgen. Als Kompetenzgerichtshof mußte der Große Rat bas Gefet für ben konkreten Kall auslegen und anwenden. Wieso dies eine authentische Interpretation, b. h. die Aufstellung einer objektiven Rorm, sein soll, ist unverständlich. Art. 61 BB gilt nur fur ben interkantonalen Rechtsverkehr und enthält keine Garantie ber Autorität eines Richterspruchs im innerkantonalen Verhältnis. Mit ber Beschwerbe aus Art. 58 BB wird der Beschluß des Großen Rates materiell angesochten. Bon einem Entzug bes verfassungsmäßigen Richters tonnte aber aller= bochstens dann die Rede fein, wenn ber Große Rat in willfur= licher Weise die Zulässigkeit des Nechtswegs verneint hatte. Dies wird jedoch von den Rekurrenten — wohl mit Recht — gar nicht behauptet; sie machen lediglich geltend, daß ber Beschluß auf unrichtiger Auslegung des Flurgesetzes beruhe. Ob bieses Gesetz richtig ober unrichtig angewendet sei, ist vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. - Extradition.

Vertrag mit Russland. - Traité avec la Russie.

63. Arfeil vom 7. Mai 1907 in Sachen Kilatschitski.

Art. 6 Abs. 1 AuslV mit Russland: politisches Delikt.

A. Mit Note vom 22. November/5. Dezember 1906 hat die kaiferlich-rufsische Gefandtschaft in ber Schweiz beim schweizerischen Bundesrat das Begehren um Auslieferung des ruffischen Staats= angehörigen Georg Kilatschitski verlangt, der sich in Zurich aufhalten follte, gestützt auf den Auslieferungsvertrag zwischen ber Schweiz und Rukland vom 5./17. November 1873, und zwar wegen Beschuldigung der Gehülfenschaft beim Morde. In der Note ist die formelle Erklärung abgegeben: « que le sieur Kila-» tschitski, si son extradition a lieu, sera jugé par les tribu-» naux ordinaires et seulement pour le crime dont il est » accusé et qui est prévu par les art. 13 et 1454 du Code » pénal russe. Conformément à l'art. 6 de la Convention pré-» citée il ne sera pas poursuivi ni puni pour un délit poli-» tique autérieur à l'extradition ni pour un fait connexe à un » semblable délit. » Dem Auslieferungsbegehren sind beigefügt: ber Berfolgungsbeschluß bes Kreisgerichts von Warschau, vom 27. Juni 1906, der Haftbefehl, mit Anführung der Art. 13 und 1454 russ. Str&B, endlich die Anschulbigungsakte bes Unter=

suchungsrichters für Geschäfte von großer Bebeutung beim Kreißzgericht Warschau (« pour les affaires de haute importance près « le tribunal d'arrondissement de Varsovie »), vom 17. Februar 1906, alles im russischen Original und in französischer Überzsehung. Aus der letztern geht hervor, daß der Auszuliefernde bezschuldigt wird, bei der am 11. Februar 1906 in Warschau stattzgehabten Ermordung des Direktors der Weichselbahn, Ivanoss, als Gehülse mitgewirkt zu haben.

B. Der am 19. Februar 1907 in Zurich zur Saft gebrachte Angeschuldigte hat in seiner erften Einvernahme erklart: Er fei Mitglied der sozialistisch-revolutionären Partei in Warschau ge= wesen; diese habe die Tötung des Joanoff beschlossen, weil er die streikenden Bahnarbeiter entlassen habe; unter andern fei er, ber Angeschuldigte, als Gehülfe hiezu bestimmt worden. Der Auslieferung widersetze er sich, weil das Berbrechen politischen Charakter trage. In einer Eingabe an die Burcher Polizeibehorde hat ber Angeschuldigte diese Auffassung naher dahin begrundet: Der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Mord und einem politi= schen Mord beftehe barin, daß beim ersteren Tötung aus rein per= fönlichen Gründen, wie Rache usw., vorliege, und in der Regel ein persönlicher Ruten erstrebt werde, während der letztere für die Allgemeinheit, in Ausführung des Programmes einer revolutio: naren Partei, erfolge, ohne privaten Ruten für ben Tater. Nun habe Jvanoff als Eisenbahndirettor start russissitatorische Tendenzen verfolgt. Während des allgemeinen politischen Generalstreites in Rugland, im Dezember 1905, hatten auch die Arbeiter ber Beichsel-Gisenbahn gestreift. Jvanoff habe hierauf unzählige Berhaftungen und Entlaffungen unter den Arbeitern vorgenommen, und diese seien nach Beendigung bes Streikes entgegen aller Er= wartung nicht wieder aufgenommen worden. Im Januar (1906) habe bann die Warschauer Attentats-Organisation "vom Zentral-Romitee" den Befehl erhalten, Joanoff zu toten; daraufhin fet biefer Befehl ausgeführt worden. Jvanoff fei schädlich "für die Organisation", für die Befreiungsbewegung in Rugland, und für bie Allgemeinheit, "als ein Tyrann seiner Arbeiter und Beamten", gewesen; Nuten von seinem Tobe habe die Befreiungsbewegung gehabt, nicht die einzelnen Täter.

C. Das Gutachten ber schweizerischen Bundesanwaltschaft, bom

25. Februar 1907, gelangt zu dem Schlusse, es sei dem Auslieferungsbegehren ohne weiteres zu entsprechen; eventuell aber sei durch Aktenvervollständigung der Charakter der Kämpfe in Warschau vom Dezember 1905 und die Stellung des Eisenbahndirektors Janoff dabei näher zu eruieren.

D. Der Beistand des Angeschuldigten hat in verschiedenen Gingaben — vom 5. und 25. April 1907 — Beweisanträge bafür gestellt, daß die Tötung Jvanoffs ein Delikt politischen Charakters sei. Aus seinen Anbringen ist hervorzuheben : Jvanoff sei Polizeiagent ber ruffischen Regierung gewesen. Nach bem Streit von 1905 habe er eine Reihe von Stellen mit Polizeispitzeln be= sett, die Polizeiagenten und agents provocateurs zugleich ge= wesen seien. Juanoff habe die politisch Berdächtigen der politischen Polizei benunziert, und es feien auf seine Veranlassung zirka 800 Eisenbahner verhaftet worden, die dann nach Sibirien geschickt worden seien. Der Eingabe vom 5. April ist u. a. das Brogramm ber polnischen sozialistischen Partei "Proletaryat", ber ber Un= geschuldigte angehört haben foll, im Original und in deutscher Übersetzung beigelegt. Mit der Eingabe vom 25. April hat der Beistand des Angeschuldigten dem Bundesgericht in Original und beglaubigter Übersetzung eine Anklageakte bes Staatsanwalts beim Militärgericht in Warschau übermittelt, worin ein Laguna und ein Swizdon wegen Berletzung ber Anzeigepflicht hinsichtlich ber Ermordung des Jvanoff und wegen Teilnahme an einer uner= laubten Gefellschaft bem Gerichte überwiesen wurden, und worin des Kilatschitzki Erwähnung getan ift. Endlich hat er unter dem 4. Mai 1907 noch überreicht: 1. Gin Schreiben bes . Bureau socialiste international » in Bruffel, wonach dieses dem Advokaten Dr. Rapin in Laufanne die Akten, welche beweisen, daß. Kilatschitski die Tat aus politischen Gründen auf Befehl der poli= tischen Partei "Proletarnat" begangen habe, übermittelt und bievon dem Bundesgerichte Renntnis gegeben habe. 2. Gine Rummer ber russischen Zeitung "Towarischisch" nebst Übersetzung, die Bers handlungen ber Reichsbuma über die Interpellation Pergament, Mighandlung politischer Gefangenen betreffend, enthaltend. hieran knüpft der Beistand des Angeschuldigten das Begehren, die Auslieferung fei zu verweigern, weil die politischen Gefangenen in Rugland mighandelt werden. Mit Schreiben vom 4. Mai 1907

hat ferner Advokat Dr. Rapin in Lausanne dem Inftruktionsrichter die Zuschrift des internationalen sozialistischen Bureaus in Brüffel an ihn, Kilatschitzki betreffend, übersandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die in Art. 8 bes Auslieferungsvertrages zwischen ber Schweiz und Rufland aufgestellten Formalien des Muslieferungs. begehrens find erfüllt. Gbenfo ift die Tat, deretwegen der Ungeschuldigte verfolgt wird, gemäß Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 Ausl'B an fich Auslieferungsbelikt, und endlich ift auch bas (in Art. 3 Abf. 1 Ausl aufgestellte) Erfordernis erfüllt, daß die auf die Tat gefette Strafe im Minimum ein Sahr Gefängnis erreichen foll: das ruffische Str&B, Art. 1454, fieht für vorsätzliche Tötung mit Vorbebacht (meurtre prémédité) schwere "Zwangsarbeit" von 10-15 Sahren, bei Romplott eine höhere Strafe vor; fur den Ranton Zürich trifft § 130 (lebenslängliches Zuchthaus) in Berbindung mit § 37 zu. Der Entscheid über die Ginsprache hangt einzig und allein bavon ab, ob die Behauptung begründet fei, daß es sich bei der Tat, deretwegen der Angeschuldigte verfolgt wird, um ein politisches Berbrechen handle, sodaß gemäß Art. 6 Abs. 1 Ausl'A die Auslieferung nicht stattzufinden hat.
- 2. Db biefer Einsprachegrund zutreffe, hat bas Bundesgericht, gemäß seiner feststehenden Praris, in freier Burdigung ber gefamten Umstände des Falles zu ermitteln, auf Grund der schwei= zerischen Rechtsanschauung über politische Delikte und über Afplwürdigkeit von Verbrechern. Von vornherein abzulehnen ist daber ber Standpunkt, das Delikt sei deshalb als politisches zu bezeich= nen, weil es nach der Auffassung der Tater und des internatio= nalen sozialistischen Bureaus als politisches Delikt erscheine: Die Kriterien für das Vorliegen eines politischen Deliktes sind vom Bundesgericht felbständig, nach objektiven und subjektiven Merkmalen des Kalles zu prufen. Hiebei ergibt fich zunächst, daß ber Umftand, daß die Tat auf Beschluß und Befehl einer politisch= revolutionaren Partei ausgeführt worden ift, für sich allein keines: weas genügt, um ihr ben Charafter eines politischen Deliktes gu verleiben: Dazu könnte fie hochstenfalls bann werben, wenn sie in birektem Zusammenhang mit den politischen, also auf Underung der Staatsorganisation gerichteten Endzielen dieser Partei ftunde und geeignet mare, diese Biele zu verwirklichen. Siebei ift

nicht ohne Bedeutung, daß die polnisch-sozialistische Bartei "Proletarnat", ber ber Angeschuldigte angehört haben will, unter ihren Kampfmitteln gegen die Regierung den "Terrorismus" als bas wichtigste aufführt, wobei sie zwischen bem politischen - agressiven und defensiven -, bem ökonomischen und bem Massen=Terroris= mus unterscheibet. Auf Grund dieses Programmes mag die Tat, als Ausfluß des politischen, befensiven Terrorismus, erfolgt fein. Allein folgende Umstände sprechen dagegen, sie als ein Delikt politischen Charakters nach schweizerischer Auffassung zu charakterifieren. Der Zusammenhang mit den Endzwecken der Bartei, ber Umanberung ber Staatsverfassung und Deganisation wie der wirtschaftlichen Organisation ist ein durchaus entfernter und loser. Der nächste Zweck der Tat war die Beseitigung bes miß= liebigen Joanoff an fich; die Tötung erfolgte teils in Befriedi= gung von Rachegefühlen gegen ben Getöteten, ber fich anläklich bes Streikes vom Dezember 1905 migliebig gemacht hatte, teils in der Absicht, die Regierung und ihre Anhänger in Schrecken au versetzen; die Tat bilbete eine Ausführung bes terroristischen Programmes der Partei "Proletarnat", obgleich auch dies einigen Zweifeln unterliegen kann, wenn man die im Programm aufgestellten Fälle bes Terrorismus mit ber Stellung bes Manoff vergleicht. Nun steht es aber auch einer politischen Partei nicht gu, Strafurteile zu fällen, die gubem mit hochfter Willfur behaftet find, und die Bollftreckung folcher Strafurteile von Barteien ift nicht geeignet, einer Tat den Charafter eines politischen Deliktes aufzubruden. Bon Wichtigkeit ift auch, daß die Tötung Joanoffs nicht etwa mahrend des Streikes, in einem Auflaufe ober bei ähnlichem Anlasse, gewissermaßen in der Sitze des Gefechtes, er= folgte, sondern daß fie beschlossen und ausgeführt wurde nach Beendigung bes Streikes und als "Strafe" für die Weigerung, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen. Sodann wurde in der Person Jvanoffs nicht ein Träger und Leiter bes den Revolutio= naren verhaßten Regierungsfustems getroffen, mit beffen Befeitigung eine Underung der politischen Verhaltnisse Bolens erhofft werden konnte; vielmehr mußte ben Tätern, auch wenn sie nur als Vollftreder eines Parteiwillens handelten, flar fein, daß mit Beseitigung bes Jvanoff irgend eine erhebliche Anderung in der 408

gebachten Richtung unmöglich erzielt werden konnte. Aus diesen Ausführungen erhelt auch, daß eine Aktenvervollständigung nicht stattzusinden hat, da selbst dann, wenn alle Behauptungen des Angeschuldigten erwiesen wären, der Tat der politische Charakter abgesprochen und sie des Asplichutzes nicht würdig erklärt werden müßte.

3. Erscheint sonach die Einsprache bes Angeschulbigten als un= begründet, so mag immerhin noch folgendes bemerkt sein: Mus ber vom Rechtsbeiftand bes Angeschulvigten eingelegten Anklage= afte gegen Lagung und Gwizdon ergibt sich, daß diese Angeklagten von einem Militärgericht verfolgt werben, und der Schlufpassus läßt Zweifel darüber auftommen, ob nicht auch Kilatschitski vor bas nämliche Gericht gestellt werden wolle. Es erscheint nun fraglich, ob dieses Militärgericht als ordentliches Gericht, auf das sich bie Erklärung ber rusiischen Gesandtichaft bezieht, angesehen merben kann. Das ware nach Auffassung bes Bunbesgerichts nur bann ber Kall, wenn es als ftanbiges, für eine gewisse Rategorie von Fällen eingesetztes Gericht anzuseben ift, nicht aber bann, wenn ihm jeweilen nach Belieben einer Behörde nur ausnahms= weise gewisse Falle zugewiesen wurden. Die Auslieferung ift baber an ben Borbehalt zu fnupfen, bag in ber Erklarung ber ruffischen Gefandtschaft, der Angeschuldigte werde durch die ordent= lichen Gerichte beurteilt, die Ausicherung liege, er werde nicht vor ein Militärgericht, das nur vereinzelte Fälle von Verbrechen auf Anordnung einer Behörde bin zu beurteilen hat, gestellt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Einsprache des Georg Kilatschitski gegen das Auslieserungsbegehren der kaiserlich-russischen Gesandtschaft in Bern wird abgewiesen und die Auslieserung des genannten hat demnach stattzusinden, jedoch unter Vormerknahme der Erklärung der russischen Regierung, daß Kilatschitski vor die ordentlichen Gerichte, im Sinne von Erw. 3, gestellt und wegen keines vor der Auslieserung begangenen politischen oder eines mit einem solchen konnexen Vergehens verfolgt werde.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

Auswanderungswesen. - Agence d'émigration.

64. Arfeis des Kassationshoses vom 11. Juni 1907 in Sachen Frey, Kass., gegen Staatsanwalischaft Bürich, Kass.-Beks.

Art. 10 und 19 AuswG; Art. 41 bundesrätliche Verordnung dazu, vom 12. Februar 1889. — Bedeutung des Art. 10 leg. cit. Verhältnis zu Art. 19. « Beteiligung an einem Kolonisationsunternehmen ». Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Verordnung.

A. Durch Urteil vom 15. November 1906 hat die III. Appel- lationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Anklage:

"Der Angeklagte Salomon Frey hat in der Zeit vom Novem"ber 1905 bis heute in seinem Bureau Schweizergasse 10 in
"Zürich I und von demselben aus im Kanton Zürich und andern
"schweizerischen Kantonen dadurch Kolonisationsunternehmen ver"treten, Auswanderungsgeschäfte betrieben und für die Auswan"berung Propaganda gemacht, ohne im Besitze der hiefür vor"geschriebenen Konzession des schweizerischen Bundesrates zu sein,
"daß er berussmäßig und gelegenheitsweise sich Auswanderern
"und zur Auswanderung geneigten Personen gegenüber als Re-